

Satzung für die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und Kinderspielplätze der Stadt Pocking (Grünanlagensatzung)

vom 01.08.2025

Die Stadt Pocking erlässt auf Grund der Artikel 23 und 24 Absatz 1 Nr. 1, Absatz 2 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch Art. 57a des Gesetzes vom 22.07.2022 (GVBl. S. 374) folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Die im Stadtgebiet Pocking vorhandenen Grünanlagen und Kinderspielplätze sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Pocking.
- (2) Grünanlagen nach Absatz 1 sind alle Grünflächen und Parkanlagen, die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Stadt Pocking unterhalten werden. Bestandteil der Grünanlagen sind auch die dort vorhandenen Wege und Plätze, natürlichen und künstlichen Wasserflächen und Wassereinrichtungen, gekennzeichneten Spiel-, Sport- und Liegeflächen sowie die Anlageneinrichtungen.
- (3) Zu den Grünanlagen nach Absatz 1 gehören nicht die Grünflächen der Friedhöfe, Sportanlagen, Naturfreibäder, Schulen, Kindergärten, geschlossene Kleingärten und die von der Stadt unterhaltenen Hänge, Böschungen, Bankette, Hecken, Sicherheitsstreifen und ähnliche Anlagen, die als Bestandteil der öffentlichen Straßen gelten sowie Wald im Sinne des Waldgesetzes für Bayern.
- (4) Kinderspielplätze nach Absatz 1 sind alle Flächen und Einrichtungen für Spiele im Freien, die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Stadt Pocking unterhalten werden.
- (5) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das gesamte Gemeindegebiet.

§ 2 Recht auf Benutzung

- (1) Jedermann hat nach Maßgabe dieser Satzung das Recht, die Grünanlagen und Kinderspielplätze unentgeltlich zum Zwecke der Erholung und des Spielens nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen. Die Benutzung der Grünanlagen und der Kinderspielplätze erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres und sonstige der Aufsichtspflicht unterliegende Personen ist das Betreten der Grünanlagen und der

Aufenthalt nur in Begleitung von Personen gestattet, die zur Aufsicht verpflichtet und dazu geeignet sind (Erwachsene oder Personen über 16 Jahre).

- (3) Zur Aufsicht über Nutzer, die beaufsichtigt werden müssen und/oder der Aufsicht bedürfen, sind die aufsichtspflichtigen Personen verpflichtet. Inhalt und Maß der Aufsichtspflicht richtet sich nach § 1631 Abs. 1 BGB. Sie erstreckt sich auf alle Personen, die gesetzlich oder kraft Übertragung zur Aufsicht verpflichtet sind.
- (4) Bei Unwetter (Gewitter, Sturm etc.) sind die Grünanlagen zu verlassen. Der Aufenthalt (Unterstand) unter Bäumen bei Unwettern ist untersagt. Entsprechendes gilt bei hoher Schneelast.

§ 3 Benutzungsumfang der Kinderspielplätze

Spielplätze stehen nur Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr zur Verfügung.

§ 4 Verhalten in den Grünanlagen und auf Kinderspielplätzen

- (1) Die Grünanlagen und Kinderspielplätze dürfen nicht beschädigt oder verunreinigt werden, die Anlageneinrichtungen nicht verändert werden.
- (2) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen und auf den Kinderspielplätzen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belastigt wird. Ruhestörender Lärm ist untersagt.
- (3) In den Grünanlagen und auf den Kinderspielplätzen ist den Benutzern insbesondere verboten:
 - 1. Das Fahren, Schieben, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen aller Art; ausgenommen hiervon sind Rollstühle mit Motor und Betriebsfahrzeugen des städtischen Bauhofes.
 - 2. Hunde frei bzw. an überlanger Leine herumlaufen oder sie koten zu lassen; auf die Kinderspielplätze Tiere, insbesondere Hunde mitzubringen. Ausgenommen sind Blindenführhunde und Behindertenbegleithunde.
Hunde sind immer an einer geeigneten, max. 1,5 m langen, reißfesten und schlupfsicheren Leine zu führen. Jeder Hundeführer hat Verunreinigungen der Grünanlage und deren Einrichtungen durch Kot des von ihm geführten Hundes unverzüglich zu beseitigen.
 - 3. Schilder, Hinweise, Bauwerke, Einfriedungen, Spielgeräte und andere Einrichtungen zu entfernen, zu beschädigen oder zu verunreinigen.

4. Blumen zu pflücken oder Pflanzen, Sträucher, Bäume und Teiche zu beschädigen.
5. Bänke und Abfallkörbe zu entfernen oder zweckwidrig zur verwenden.
6. Papier und andere Abfälle außer in die dafür vorgesehenen Behältnisse wegzuwerfen.
7. Sich im Anlagebereich in unbekleidetem Zustand aufzuhalten.
8. Feuer zu entzünden sowie Partys abzuhalten. Das Grillen ist nur an den dafür vorgesehenen, von der Stadt eingerichteten Plätzen erlaubt.
9. Grundsätzlich das Zelten, Aufstellen von Wohnwägen und das Nächtigen.
10. Rundfunk- oder andere Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente ruhestörend zu gebrauchen oder eine Ruhestörung auf andere Art und Weise herbeizuführen.
11. Alkoholische Getränke mitzubringen und zu konsumieren.
12. Wildlebende Tiere zu füttern, vertreiben und zu fangen.
13. Die Notdurft außerhalb der vorhandenen öffentlichen Toiletten zu verrichten.
14. Das Rauchen von Zigaretten, E-Zigaretten, sowie der Genuss von Shisha auf Spielplätzen.
15. Das Betteln in jeglicher Form.
16. Das Baden in den offenen Wasserflächen.
17. Das Befahren der offenen Wasserflächen mit Booten o.ä.
18. Das Betreten der Eisflächen im Winter.
19. Der Konsum von Cannabis; das Verbot ergibt sich aus § 5 Cannabisgesetz sowie aus der Verordnung der Stadt Pocking vom 28.01.2025

§ 5 Beseitigungspflicht

Die Einrichtungen, das Wasser, die Grünanlagen und die Kinderspielplätze sind sauber zu halten und pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet den Verursacher oder Verantwortlichen zum Schadenersatz. Beschädigungen von Einrichtungen sind der Gemeinde umgehend mitzuteilen. Die Besucher sind verpflichtet, auf Ordnung, Sicherheit und Hygiene zu achten. Für das Beseitigen von Abfällen sind ausschließlich die aufgestellten Abfallbehälter zu benutzen.

Für Hundekot sind die dafür vorgesehenen Abfallbehälter zu benutzen. Keinesfalls dürfen Abfälle auf dem Gelände liegengelassen werden.

§ 6 Ausnahmegewilligung

- (1) Auf Antrag kann in Einzelfällen Befreiung von dem Verbot des § 4 Absatz 3 Nr. 1 und Nr. 11 bewilligt werden, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen.
- (2) Die Bewilligung ist widerruflich und nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

§ 7 Benutzungssperre

- (1) Die Grünanlagen, einzelne Teile oder Einrichtungen derselben können während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung gesperrt werden.
- (2) Die Benutzung von Verkehrsflächen, die während winterlicher Witterung nicht geräumt oder gestreut sind, geschieht auf eigene Gefahr.

§ 8 Vollzugsanordnung

- (1) Die Stadt Pocking und das von ihr bestellte Aufsichtspersonal kann im Einzelfall Anordnungen zum Vollzug dieser Satzung erlassen.
- (2) Den zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Anlagenbereich ergehenden Anordnungen der Stadt Pocking oder des von ihr bestellten Aufsichtspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 9 Platzverweis und Betretungsverbot

Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung

1. Vorschriften dieser Satzung oder einer auf Grund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt,
2. in den Grünanlagen und auf den Kinderspielplätzen eine mit Strafe oder als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedrohte Handlung begeht oder dorthin Gegenstände verbringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen,
3. gegen Anstand und Sitte verstößt,

kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der Grünanlagen und der Kinderspielplätze für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 10 Zuwiderhandlungen

Nach Artikel 24 Absatz 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße bis zu tausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich

1. die Grünanlagen oder Kinderspielplätze entgegen der Vorschrift des § 4 Absatz 1 behandelt,
2. die in § 4 Absatz 2 aufgeführten allgemeinen Verhaltensvorschriften nicht befolgt,
3. den in § 4 Absatz 3 genannten Verboten zuwiderhandelt,
4. der Beseitigungspflicht gemäß § 5 nicht nachkommt,
5. einer Benutzungssperre gemäß § 7 zuwiderhandelt,
6. einer auf Grund des § 8 erlassenen Anordnung für den Einzelfall nicht Folge leistet oder
7. einem gemäß § 9 ausgesprochenen Platzverweis oder Betretungsverbot zuwiderhandelt.

§ 11 Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlung gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der

hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Stadt beseitigt werden. Einer vorherigen Anordnung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder wenn Gefahr im Verzug ist oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Grünanlagensatzung vom 22.03.2023 außer Kraft.

Pocking,

.....

Krah, 1. Bürgermeister